



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Besson Gummy Muriel / Bapst Bernard

2020-CE-126

Wann wird es die erste Wildhüterin-Fischereiaufseherin geben? Zusätzliche Fragen zur Antwort des Staatsrats vom 25. Mai 2020

I. Anfrage

Die Urheberin und der Urheber der Anfrage danken dem Staatsrat für seine Antwort vom 25. Mai 2020 auf die Anfrage «Wann wird es die erste Wildhüterin-Fischereiaufseherin geben?». Die Urheberin und der Urheber erachten die Antwort als unbefriedigend. Sie wirft mehrere zusätzliche Fragen zuhänden des Staatsrats auf:

1. In seiner Antwort hatte der Staatsrat darauf hingewiesen, «dass die betreffende Stelle im Rahmen des Auswahlverfahrens besetzt worden ist. Die Person, die berücksichtigt wurde, wird ihre Stelle demnächst antreten». Gemäss inoffiziellen Quellen ist die Stelle des Wildhüters-Fischereiaufsehers jedoch am 1. Mai besetzt worden. Sie wurde an einen im Kanton Bern wohnhaften Mann vergeben. Können Sie uns bestätigen, dass Dominik Zaugg am 1. Mai 2020 seine Stelle angetreten hat?
2. Wenn dies der Fall sein sollte, weshalb haben Sie in Ihrer Antwort vom 25. Mai erwähnt, dass er seine Stelle demnächst antreten werde, obwohl er seine Tätigkeit bereits am 1. Mai aufgenommen hatte?
3. Wie kommt es, dass das Amt keine Informationen zum neuen Wildhüter-Fischereiaufseher abgegeben hat, obwohl er schon seit dem 1. Mai 2020 im Amt ist? Sein Name ist der Website des Amts nicht zu entnehmen, obwohl es sich um eine öffentliche Information handelt. Haben die Bürgerinnen und Bürger des Kantons und insbesondere die Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Kreises nicht ein Recht darauf, zu erfahren, wer der neue Wildhüter-Fischereiaufseher ist, an den sie sich im Falle eines Problems wenden müssen? Erkundigt man sich telefonisch beim Amt danach, wer diesen Posten innehat, so weigert man sich, uns Auskunft zu geben. Weshalb gibt es hier überhaupt keine Transparenz? Was will man verbergen?
4. Die besagte Stelle wurde im August 2019 für einen Stellenantritt am 1. März 2020 ausgeschrieben. In seiner Antwort auf unsere Frage bestätigt der Staatsrat, dass eine Person, auf die die Wahl gefallen war, ihre Kandidatur zurückgezogen hat. Wie kommt es, dass keine andere Person, die in die engere Auswahl gekommen ist, angestellt wurde, und die Stelle während zwei Monaten unbesetzt geblieben ist?
5. Hatte sich Dominik Zaugg bereits anlässlich der Ausschreibung im August 2019 beworben? Wenn ja, weshalb hat er seine Stelle nicht am tatsächlich festgelegten Datum, also am 1. März, angetreten? Wenn nicht, wie ist seine Bewerbung an das Amt gelangt? Gab es eine erneute Ausschreibung? Wenn ja, weshalb war diese nicht offiziell?

6. In seiner Antwort auf unsere Frage bestätigte der Staatsrat, dass sich das Amt dafür einsetzt, «bei gleichen Kompetenzen [...] weiblichen Kandidaturen den Vorzug zu geben». Gab es somit keine weibliche Kandidatur, deren Kompetenzen jenen des gewählten Kandidaten entsprachen?
7. Nach Artikel 19 Bst. f) der Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV) können nur Personen als Wildhüter-Fischereiaufseher und Aufseher in den Naturschutzgebieten angestellt werden, die insbesondere die Geografie und die Fauna und Flora des Kantons ausreichend kennen. Wie kommt es, dass zahlreiche männliche Wildhüter-Fischereiaufseher von ausserhalb des Kantons eingestellt werden, obwohl es ausgezeichnete Bewerbungen von Kandidatinnen aus dem Kanton gibt, die von mehreren kantonalen Verbänden unterstützt werden, aus der Region stammen und die Voraussetzungen nach Artikel 19 Bst. f. erfüllen? Nebenbei bemerkt ist die AufsV ausschliesslich in männlicher Form verfasst und richtet sich somit nur an Männer (obwohl sämtliche Erlass texts geschlechtergerecht verfasst werden müssen).
8. Bei Stellenausschreibungen in den letzten Jahren hat die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft Personen den Vorzug gegeben, die nicht im Kanton wohnhaft waren, ohne sie zu einem Umzug zu verpflichten. Nebst dem ehemaligen Sektorchef Denis Vallan, der im Kanton Solothurn wohnte,
 - > wohnt der Wildhüter-Fischereiaufseher des Glanebezirks im Kanton Waadt. Er hat einen Briefkasten in Romont;
 - > ein 2017 angestellter deutschsprachiger Wildhüter-Fischereiaufseher wohnt im Kanton Bern. Er verfügt über einen Briefkasten im Sensebezirk;
 - > die Wildhüterin-Fischereiaufseherin, die bei der letzten Ausschreibung ihre Kandidatur zurückgezogen hat, wohnte im Kanton Aargau.
 - > Dominik Zaugg, der neu angestellte Wildhüter-Fischereiaufseher, wohnt im Berner Oberland.

Wie kommt es, dass systematisch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen angestellt werden, wo von Wildhütern-Fischereiaufsehern doch verlangt werden kann, dass sie auch nachts, samstags, sonntags, an Feier- oder dienstfreien Tagen arbeiten oder Pikett-Dienst leisten, und sie die erforderlichen Massnahmen bei toten, verletzten, kranken, schwachen oder verlassenen Tieren treffen, also im Notfall einschreiten müssen? Findet sich unter all den freiburgischen Kandidatinnen und Kandidaten wirklich keine kompetente Person?

9. Gibt es eine Statistik zur Anzahl weiblicher Bewerberinnen, die für die ausgeschriebenen Wildhüter-Fischereiaufseher-Stellen eingegangen sind? Wenn ja, wie viele sind es und wie kommt es, dass von all diesen weiblichen Kandidatinnen nie jemand eingestellt worden ist? Wenn nicht, wie kommt es, dass eine Direktion, der es gemäss der Antwort vom 25. Mai ein Anliegen ist und die das Amt für Wald und Natur im Übrigen dazu angeregt hat, bei gleichen Kompetenzen der Bewerbung einer Frau den Vorzug zu geben, sich nicht die professionellen Hilfsmittel verschafft, um dieses Ziel zu erreichen?

24. Juni 2020

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat stellt einleitend fest, dass die gestellte Frage mehrere personenbezogene Angaben zu Mitgliedern des Staatspersonals enthält, was er bedauert. Der Wohnort der Staatsangestellten fällt in den Bereich der Privatsphäre. Im Rahmen eines Anstellungsverfahrens wird die Verfügbarkeit der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt, namentlich in Zusammenhang mit dem Zeitaufwand für einen Einsatz von ihrem Wohnsitz aus. Der Staatsrat stellt in diesem Zusammenhang fest, dass ein Wohnsitz ausserhalb des Kantons die Verfügbarkeit für notfallmässige Einsätze in keiner Weise ausschliesst, genauso wie umgekehrt ein Wohnsitz im Kanton diese Verfügbarkeit nicht garantiert. Je nach Einsatzort kann sich ein Wohnsitz im Kanton Bern durchaus als näher erweisen als zum Beispiel ein Wohnsitz im Vivisbachbezirk. Zudem sei darauf hingewiesen, dass Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen und Wildhüter-Fischereiaufseher nicht gesetzlich verpflichtet sind, im Kanton wohnhaft zu sein.

Der Staatsrat ist über kein etwaiges Verfahren informiert, das die Behauptungen zu allfälligen Wohnsitzen («Briefkasten» ...) bestätigen würde. Er bedauert daher die Behauptungen in der vorliegenden Anfrage, vor allem, weil sie persönliche Angaben zum Privat- und Familienleben der besagten Personen betreffen.

Da der Staatsrat bereits in seiner Antwort vom 25. Mai 2020 zu diesem Dossier Stellung nehmen konnte, beschränkt er sich nun auf folgende zusätzliche Informationen:

Frage 1: Herr Dominik Zaugg wurde in der Tat auf den 1. Mai 2020 als Wildhüter-Fischereiaufseher angestellt.

Frage 2: Der Antwortentwurf wurde im April 2020 ausgearbeitet, aber es dauerte länger als vorgesehen, ihn abzuschliessen. Daher dieser Fehler.

Frage 3: Die Angaben eines neuen Wildhüters-Fischereiaufsehers werden erst nach einigen Monaten im Amt, die zu seiner internen Schulung genutzt werden, auf der Website des Staates publiziert. Der Name der Person erscheint erst dann im Internet, wenn sie telefonisch Auskunft geben kann.

Fragen 4 und 5: Der auf den 1. Mai 2020 eingestellte Wildhüter-Fischereiaufseher hatte sich anlässlich der Ausschreibung im August 2019 beworben.

Frage 6: Beim Einstellungsverfahren, aufgrund des Dossiers und der Vorstellungsgespräche, waren das betroffene Amt und die Anstellungsbehörde in der Tat der Ansicht, dass keine andere Bewerberin und kein anderer Bewerber die gleichen oder höhere für die zu besetzende Stelle erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten aufwies als der schliesslich angestellte Bewerber.

Frage 7: In den kantonalen Weisungen zur geschlechtergerechten Formulierung ist vorgesehen, dass die sprachliche Gleichbehandlung in allen neuen Erlassen und bei allen Totalrevisionen von Erlassen verwirklicht werden sollte. Die Verordnung über die Aufsicht über die Tier- und Pflanzenwelt und über die Jagd und die Fischerei (AufsV; SGF 922.21) stammt vom 16. Dezember 2003 und wurde seither nicht totalrevidiert. Im Falle einer Revision der AufsV wird selbstverständlich die geschlechtergerechte Formulierung angewendet werden. Der Staatsrat stellt fest, dass dies kein Einzelfall in der freiburgischen Gesetzgebung ist. So ist zum Beispiel namentlich auch im Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) lediglich von «Gemeindeammännern» und «Gemeinderäten» die Rede.

Frage 8: Die erfolgreichen Bewerber wurden aufgrund ihrer Kompetenzen und ihrer Eignung für die Stelle ausgewählt. Wie bereits erwähnt, wurde ihre konkrete Verfügbarkeit für die Stelle und deren Auflagen berücksichtigt.

Frage 9: Derzeit gibt es keine systematischen Statistiken zur Anzahl Bewerbungen von Frauen für die Stelle als Wildhüterin-Fischereiaufseherin, genauso wenig wie für jede andere vom Staat Freiburg ausgeschriebene Stelle. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Bewerbungsdossiers nach dem Bewerbungsverfahren vernichtet. Daher kann nachträglich keine Statistik erstellt werden.

14. September 2020